

**Bericht des Vorstands**  
**der Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft,**  
**FN 78485 w mit Sitz in Wien**  
**("Gesellschaft")**

gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts)

zum Tagesordnungspunkt 10. der

26. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2012

**1. Hintergrund**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 10. vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

*Beschlussfassung*

a) *über die teilweise Aufhebung der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG, die von der Hauptversammlung am 31.5.2007 erteilt wurde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung, Wandelschuldverschreibungen bezogen auf Aktien im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 9.000.000,00 (bezogen auf das Grundkapital der Gesellschaft), mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben, wobei das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde; und zwar erfolgt die Aufhebung in jenem Ausmaß, in dem diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde;*

*sowie*

b) *über die Änderung der Satzung in Punkt 5.2 durch Einschränkung des von der 21. ordentlichen Hauptversammlung am 31. Mai 2007 beschlossenen bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG auf jenen Betrag, der zur Sicherung der vom Vorstand auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2007 seither begebenen Wandelschuldverschreibungen, mit denen Umtausch- oder Bezugsrechte von bis zu 5.179.828 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 5.179.828,00 verbunden sind, erforderlich ist ("Bedingtes Kapital 1");*

*sowie*

- c) *über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 9.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 9.000.000,00 verbunden ist, auch in mehreren Tranchen, auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Wandlungsverfahren der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte kann durch bedingtes Kapital oder mit eigenen Aktien oder einer Kombination daraus erfolgen. Der Preis der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln;*
- sowie*
- d) *über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Nominale EUR 9.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen – zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird – und Feststellung der Erfordernisse gemäß § 160 Abs 2 AktG, über die Ermächtigung des Vorstandes, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis, und über die Ermächtigung des Aufsichtsrates Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen ("Bedingtes Kapital 2");*
- sowie*
- e) *die mit den Beschlussfassungen in den Punkten b) und d) einhergehenden Satzungsänderungen.*

## **2. Rechtsgrundlagen**

Die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen soll unter Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen werden, wobei die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte für derartige Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen durch Aktien aus bedingtem Kapital oder eigenen Aktien oder einer Kombi-

nation daraus erfolgen soll. Die Mitglieder des Vorstands erstatten daher gemäß §§ 174 Abs 4 und § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

## **Bericht**

an die Hauptversammlung.

### **3. Interesse der Gesellschaft**

Die Gesellschaft möchte ihre Kapitalstruktur aktiv gestalten, um so die Kapitalkosten optimieren zu können. Sowohl Wandel- als auch Optionsschuldverschreibungen stellen ein geeignetes Instrument dar, um dieses Ziel zu erreichen. Die Vorteile der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter direktem Ausschluss des Bezugsrechtes sind im Allgemeinen in drei wesentlichen Aspekten zu sehen: niedrige und somit attraktive Finanzierungskosten für die Gesellschaft, ein hoher Aktienausgabekurs durch die Wandelprämie und die Erschließung von neuen Anlegerkreisen.

#### **3.1 Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten**

Investoren in Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erhalten eine Verzinsung, haben in der Regel einen Kapitalrückzahlungsanspruch und gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen festgelegten Preis künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch die Beteiligung an der Substanz und Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Auf diese Weise erhalten die Investoren auch die Möglichkeit, an einer Wertsteigerung des Unternehmens teilzunehmen, bei verhältnismäßig geringerem Ausfallrisiko im Vergleich zu einer direkten Aktieninvestition.

Wandelschuldverschreibungen sehen regelmäßig eine Verzinsung vor und das Recht, die Wandelschuldverschreibungen während oder am Ende der Laufzeit in Aktien zu wandeln, oder - falls es zu keiner Wandlung kommt - eine Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit zu erhalten. Optionsschuldverschreibungen sind ein Fremdkapitalfinanzierungsinstrument, bei dem jedoch - im Gegensatz zu einer Wandelschuldverschreibung - eine regelmäßig von der Schuldverschreibung abtrennbare Option auf Aktien verbunden ist.

Die Gesellschaft verfolgt ein aktives Management ihrer Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten. Sowohl Wandel- als auch Optionsschuldverschreibungen stellen für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel dar, dieses Ziel zu erreichen.

Durch die hohe Sicherheit für die Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme am steigenden Kurs durch die Wandlungsmöglichkeit oder die Option, erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, in der Regel unter dem Niveau von (bloßen) Fremdkapitalinstrumenten. Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bieten außerdem die Möglichkeit, die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken. Außerdem wird eine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses gewertet.

### **3.2 Optimierung der Ausgabebedingungen und des Aktienausgabekurses durch Ausschluss des Bezugsrechtes**

Im Einklang mit den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird der Wandlungspreis der bei Wandlung oder der Optionspreis (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechtes) der zu emittierenden Aktien über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen liegen, sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabebetrag erzielen kann. Durch den Ausgabekurs kann eine wertmäßige Verwässerung der Vermögensbeteiligung der Aktionäre erfahrungsgemäß ausgeschlossen werden. Die Praxis hat auch gezeigt, dass bei Emissionen von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss bessere Konditionen erreicht werden können, weil durch die sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden können und damit spezifisch auf Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen spezialisierte Investoren angesprochen werden können.

Bei einer Bezugsrechtsemission ist hingegen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten. Das gilt auch, wenn die Hauptversammlung den Vorstand lediglich zum Ausschluss des Bezugsrechtes ermächtigt. Denn bei einer bloßen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes ist vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine zweiwöchige Wartefrist nach Veröffentlichung des Vorstandsberichts einzuhalten. Eine solche Bezugs- bzw. Wartefrist führt zu marktunüblichen Ausgestaltungen oder Zuteilungsmechanismen und/oder zu Marktrisiken für die angesprochenen Investoren, so dass die Investoren im Ergebnis nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Dies ist auch der Grund, weshalb der direkte Ausschluss des Bezugsrechtes mittlerweile auch den üblichen Marktstandard bei der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt darstellt. Da die Gesellschaft im Fall der tatsächlichen Ausgabe einer Wandel- und/oder Optionsanleihe beabsichtigt, die Wandel- und/oder Options-

schuldverschreibungen an einer dafür geeigneten Börse oder einem multilateralen Handelssystem zum Handel einzuführen, ist dieser Marktstandard zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzuhalten.

Der Aktienkurs ist für die Konditionengestaltung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ein wesentliches Kriterium (siehe hierzu Ausgabekurs unter Punkt 4. dieses Berichts). Es ist daher im Interesse der Gesellschaft gelegen, möglichst weitgehende Kontrolle über den Zeitpunkt der Zuteilung einer Emission zu haben. Insbesondere aus der zu beobachtenden Volatilität der Aktienmärkte insgesamt, wie auch der Volatilität der Aktie der Gesellschaft, wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugs- bzw. Wartefrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Nicht zuletzt durch die permanente Unsicherheit in der Eurozone im Hinblick auf die Verschuldung einiger Euroländer, allen voran Griechenland, ist in nächster Zeit mit einer auffallend hohen Volatilität auf den Kapitalmärkten zu rechnen.

Überdies muss bedacht werden, dass ein öffentliches Angebot von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen als öffentliches Angebot eingeordnet werden würde, und somit - zusätzlich zur zweiwöchigen Bezugs- bzw. Wartefrist - auch ein Vorlauf von einigen Monaten für die Erstellung eines Prospekts nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG) erforderlich wäre. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen. Bei einem Angebot, das sich beispielsweise ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet wäre die Erstellung eines Prospekts nach dem KMG nicht erforderlich.

Attraktivere Finanzierungsbedingungen können daher nur dann erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil wäre bei einer Bezugsrechtsemission oder einer bloßen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes nicht im selben Ausmaß erreichbar. Bei einer Emission mit direktem Bezugsrechtsausschluss können daher in der Regel mehr Finanzmittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden.

Zudem sind bei marktgerechter Bewertung einer Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung und Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse sowie im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Dies kann vor allem durch eine Festlegung des Ausgabebetrags der bei Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechtes auszugebenden Aktien, in ausreichender Höhe über dem aktuellen Kursniveau der Aktien, er-

reicht werden, womit allen bestehenden Aktionären möglichst Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung geboten wird.

Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes kann der Finanzierungs- und Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah kostengünstig gedeckt und zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch den unmittelbaren Ausschluss des Bezugsrechtes wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht.

### **3.3 Institutionelle Investoren als Zielgruppe**

Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen werden vorwiegend von solchen institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an die Stückelung, die Ausgestaltung und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen. Wie bereits unter Punkt 3.2 dieses Berichts erwähnt, hat sich aus diesen Bedürfnissen ein Marktstandard entwickelt, der einzuhalten ist, um eine erfolgreiche Emission zu gewährleisten. Durch den Verzicht auf die zeitaufwändige Abwicklung des Bezugsrechtes kann der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden und es können zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses wird daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Diesen Anforderungen kann in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden. Eine Bezugsrechtsemission würde dazu führen, dass institutionelle Investoren, aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken, nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechtes ist daher aus strategischen, finanzmarkttechnischen und unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich, um Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt entsprechend zu positionieren und zielgruppenspezifisch den auf diese Instrumente spezialisierten Investoren anbieten zu können, damit die mit der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen für die Gesellschaft verbundenen Vorteile optimal ausgeschöpft werden können.

Sollten Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen am Markt im Rahmen einer Bezugsrechtsemission begeben werden, würden die oben erläuterten Vorteile, die sich aus den

vergleichsweise günstigen Finanzierungsbedingungen aber auch aus der Schnelligkeit und Flexibilität für die Gesellschaft ergeben, durch den stark gesteigerten Abwicklungsaufwand (zeitintensive Vorbereitungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erstellung eines Prospekts nach dem KMG) und die damit verbundenen einmaligen und wiederkehrenden Abwicklungskosten, stark reduziert werden oder diese könnten allenfalls gar nicht erreicht werden.

#### **4. Festsetzung des Ausgabebetrages der Aktien, Konditionen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

Die Konditionen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere deren Ausgabebetrag (oder Ausgabekurs), werden ausgehend von dem jeweils aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft bei der Zuteilung der Schuldverschreibungen, sowie nach anerkannten finanzmathematischen Methoden, ermittelt.

Hierbei werden die marktüblichen Berechnungsmethoden angewendet und der Ausgabekurs der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird sich aus dem Ausgabekurs einer traditionellen festverzinslichen Schuldverschreibung, dem Preis für das Wandlungs- und/oder Optionsrecht (Umtausch- und/oder Bezugsrecht) und den sonstigen Ausstattungsmerkmalen zusammensetzen. Die Berechnung des Ausgabekurses der Schuldverschreibung erfolgt dabei durch die Berechnung des Barwerts unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, des aktuellen Marktzinses (Euribor/Swapsatz) sowie der Kreditqualität der Gesellschaft.

Die Berechnung des Wandlungs- und/oder Optionspreises erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Volatilität der Aktie, des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Optionskurses zum aktuellen Kurs der Aktie der Gesellschaft, des aktuellen Marktzinses (Euribor-Swapsatz) sowie der Dividendenrendite. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten oder ein Recht zur vorzeitigen Kündigung durch den Anleihegläubiger (unter festzulegenden Bedingungen) - sowie eine Wandlungspflicht, ein Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle einer Wandlung und ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis bei Wandelschuldverschreibungen - werden bei der Berechnung des Preises zusätzlich mitberücksichtigt.

Der Ausgabebetrag der bei der Ausübung des Wandlungs- und/oder Optionsrechtes auszugebenden Aktien ist ausgehend von dem aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien bei Zuteilung der Schuldverschreibung zu ermitteln. Dabei ist ein Aufschlag anzustreben, der sich aus der erwarteten Kursentwicklung auf Grund der Einschätzung von Analysten sowie der bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen (Referenztransaktionen) erzielten

Aufschläge sowie der aktuellen allgemeinen Kapitalmarktsituation ableitet. Der so ermittelte Mindestausgabebetrag wird somit nach sachlichen, internationalen Gepflogenheiten ermittelt und wahrt die Interessen aller Aktionäre, weil er zu keiner Verwässerung ihrer Vermögensbeteiligung führt.

Der Gesellschaft wird ermöglicht, innerhalb des Ermächtigungszeitraumes von fünf Jahren, attraktive Ausgabebedingungen flexibel festzusetzen. Gleichzeitig kann der erwarteten Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden. Der Ausgabebetrag der auszugebenden Aktien bei Ausübung der Umtausch- oder Bezugsrechte liegt bei der Emission der Anleihe über dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Kursniveau und bietet daher bestehenden Aktionären ausreichend Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung.

## **5. Interessenabwägung**

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechtes durch die angestrebten Ziele, nämlich einer Optimierung der Kapitalstruktur und einer Senkung der Finanzierungskosten und damit einer Festigung und Verbesserung der Markt- und Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, sachlich gerechtfertigt und geeignet ist.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die Finanzierung und die erwartete Eigenkapitalzufuhr durch eine zielgruppenspezifische Orientierung einer Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungsemission kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstigere Finanzierungsbedingungen bietet und eine langfristige und flexible Finanz- und Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Finanzierungen und Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und damit auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechtes ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren.

Zur Vermeidung der wertmäßigen Verwässerung der bestehenden Aktionäre wird darüber hinaus ein Ausgabebetrag (Wandlungspreis) angestrebt, bei dem der Wert des hypothetischen Bezugsrechtes auf die auszugebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen keine wirtschaftliche Relevanz hat und daher für die Aktionäre irrelevant ist.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus einer Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zu Gute kommt und dieser Vorteil den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt. Insgesamt ist daher bei Abwä-



gung aller angeführten Umstände festzustellen, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im Mai 2012

**Der Vorstand**